



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Die Rezensionen v. Schwerins

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

würde über die Zwecke dieser Untersuchung hinausgehen und ihr Gefüge sprengen. Ich will mich der Hauptsache nach, auf den dogmengeschichtlichen Ausgangspunkt, die Frage nach den Ständen der karolingischen Volksrechte und ihren Zusammenhang mit der Übersetzungslehre beschränken. Das Programm soll aber nach zwei Richtungen eine Erweiterung erfahren: Neben den für die Streitfrage entscheidenden Unterfragen stehen andere, welche, ohne entscheidend zu sein, doch zur Klärung beitragen. Diese Grenzprobleme sollen in Abschnitt 4 nachgetragen werden. Ferner will ich in Abschnitt 5 und 6 zu denjenigen Einwendungen Stellung nehmen, die KONRAD BEYERLE neuerdings gegen meine Ständelehre erhoben hat, auch so weit sie sich auf die Folgezeit beziehen. Dabei sollen die Thüringer Pflegehaftenstellen und die Würzburger Bargildenstelle von 1168 wegen ihrer Bedeutung für die Übersetzungslehre eine nochmalige Besprechung erfahren.

Mein letztes Buch »Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter« 1927 hat verschiedene Beurteilungen erfahren ¹⁾. Ich habe von mehreren Seiten Zustimmung erhalten v. SCHWERIN und BEYERLE, mit denen ich schon früher in Polemik stand, haben sich nicht überzeugen lassen ²⁾. Die Einwendungen, die meine beiden Rezensenten erhoben haben, kann ich zu keinem Teil als berechtigt anerkennen.

4. Die Rezension v. SCHWERINS ist verhältnismäßig kurz. Der Verfasser hebt am Eingang als Hauptmangel meiner Schrift hervor, daß ich die zeitliche Verschiedenheit der Nachrichten

¹⁾ Für die Karolingerzeit haben zugestimmt E. MOLITOR in Archiv für Rechtspflege XXI S. 308 ff., VOLTELINI in Historische Zeitschrift 1928 S. 567 ff. und v. PÖLNITZ in Historisches Jahrbuch 1929 S. 377. M. LINTZEL stimmt meiner Ablehnung der alten Lehre zu, aber nicht meiner positiven Deutung und stellt eine neue Lösung in Aussicht. Sachsen und Anhalt, 1928 S. 394 ff. LINTZEL findet, daß die bisherige Diskussion von der ungeprüften Voraussetzung ausgegangen sei, daß die sächsische Standesgliederung in ihrer Grundlage mit der fränkischen übereinstimmen müßte. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Auch die Möglichkeit ganz anderer Gliederungen ist geprüft worden. Ich selbst habe die Ausschaltung der Gemeinfreien in Rechnung gezogen (Lückentheorie, Standesgliederung S. 99). Die Übereinstimmung der Gliederung war für mich nicht die Voraussetzung, sondern sie hat sich als Ergebnis der Beobachtung ergeben. Ablehnend ist die Besprechung von HARSIN in Revue Belge de philologie et d'histoire VII. 1928. 4 p. 1596 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 2 Anm. 1 und 2.

nicht beachte. Dieses Urteil wird aber nur durch einen einzigen Beleg begründet, der auf einem offensichtlichen Irrtume beruht. Bei der Erörterung der Standesbezeichnung Friling sagt v. SCHWERIN: »Damit rückt der Verf. zunächst von dem auszuliegenden Quellenbereiche ab. Denn für die fränkische Zeit ist das Wort Friling überhaupt nicht bezeugt«¹⁾. Das ist ein starker Irrtum. Bekanntlich spricht schon NITHARD beim Stellinga-Aufstande von den Frilingen unter Gebrauch des deutschen Worts²⁾. Dies erwähnt v. SCHWERIN später selbst, und daß der Stellinga-Aufstand in die Karolingerzeit fällt, ist auch nicht zweifelhaft. Es liegt daher ein Versehen vor, aber dieses Versehen zeigt doch, mit wie geringer Überlegung sich v. SCHWERIN sein Urteil über diese sehr wichtigen Belege gebildet hat. Auf die analoge Behandlung der Ingenuusglossen komme ich in § 30 zurück. Am Schluß der Rezension (S. 1029) werden meine Ergebnisse deshalb abgelehnt, weil die von mir unterstellten Übersetzungsvorgänge zu unwahrscheinlich seien. Da dieses Argument mit einem Mißverständnis der Übersetzungslehre zusammenhängt, soll es in § 27 näher besprochen werden.

5. Die Rezension BEYERLES ist sehr eingehend, aber enthält keine Förderung des Problems. BEYERLE bringt nur eine Zusammenstellung der alten, von mir längst widerlegten Argumente, ohne meine Gegenäußerungen zu kennen. Immerhin scheint es mir im Interesse der sachlichen Klärung der Frage zu liegen, wenn ich diese Zusammenstellung der alten Argumente zum Anlaß nehme, sie einer nochmaligen Besprechung zu unterziehen. Diese Nachprüfung soll in den Abschnitten 5 und 6 erfolgen und sich auf die Beurteilung erstrecken, die BEYERLE für die Probleme des Sachsenspiegels vertritt.

Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, auf die Polemik BRUNNERS nochmals näher einzugehen, da sie in der Rezension BEYERLES unter Nichtbeachtung meiner früheren Erwiderungen wiederholt wird und infolge der Autorität BRUNNERS wohl auf andere wirken kann.

¹⁾ S. 1026 Abs. a. A.

²⁾ Der Ausspruch NITHARDS (c. 2) lautet: »Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos, qui edhelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles.« Vgl. ferner weiter unten: »in Saxoniā misit, frilingis lazzibusque.«